

Präambel

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Eine Welt Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch Maßnahmen zum Abbau ungleicher Chancen und Lebensbedingungen in aller Welt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung und Erhalt der Grassfield Schule in Sierra Leone,
 - b) Förderung von Maßnahmen, die der Erziehung, Schul- und Berufsausbildung dienen, die sonst nicht gewährleistet sind,
 - c) Die Stiftung beschafft auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke des öffentlichen Rechts auf dem Stiftungszweck entsprechenden Gebieten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – AO – 1977.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
Barvermögen in Höhe von 150.000,00 Euro als Anfangsvermögen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind zulässig

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Einwilligung des Stiftungsbeirates und vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

- (3) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nrn. 6 und 7 a) AO 1977) dies zulassen. Darüber hinaus können Zuführungen zum Stiftungsvermögen erfolge soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) AO 1977 höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.

Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO 1977 ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre (n) steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck (e) nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre(n) Zweck(e) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

§ 7 **Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

§ 9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Stiftungsbeirat wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder des Stiftungsbeirates von diesem selbst gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder Stiftungsbeirates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Stiftungsbeirates werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Absatz 2 gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat von einem Hauptamt abhängig ist.

- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsbeirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit Zwei - Drittel - Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anrecht darauf, vom Vorstand vor dessen Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel angehört zu werden.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung werden vom Stiftungsbeirat verabschiedet. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsbeirat beschließt über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

- ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist,
 - werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (1) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
 - (2) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.
 - (3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 12

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss sämtlicher Organmitglieder mit Drei-Viertel- Mehrheit der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- (2) Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Oldenburg in Oldenburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde
- jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.